

# Richtlinien zur Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) im EJW

Version: 03.12.2015

Die Grundlage des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) im Inland (Jugendfreiwilligendienst im Inland) ergibt sich aus dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) vom 16.05.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2008 (BGBl. Jahrgang 2008 I Nr. 19, S. 842)

## 1. Träger

Das EJW übernimmt die Gesamtverantwortung für die Planung, Weiterentwicklung und Durchführung des FSJ unter eigener Trägerschaft.

Zur gemeinsamen Durchführung des FSJ schließt das EJW mit den jeweiligen sogenannten Einsatzstellen (Jugendwerken, CVJM, Gemeinden, sonstigen Einrichtungen und Organisationen der evangelischen Jugendarbeit) Kooperationsverträge ab.

Das Bewerbungsverfahren zur Besetzung der Einsatzstellen delegiert das EJW an die Einsatzstelle. Durch FSJ-Infoveranstaltungen und FSJ-Stellenausschreibungen usw. kann der Träger vermittelnd und beratend beim Bewerbungsverfahren mitarbeiten. Das EJW behält sich das abschließende Entscheidungsrecht über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem ausgewählten Bewerber/der ausgewählten Bewerberin vor.

Das EJW überwacht den Einsatz der Freiwilligen sowie die Einhaltung von Gesetz und Richtlinien. Es steht allen Beteiligten beratend zur Seite.

In der Regel beginnt das FSJ im September. Um einen gut vorbereiteten Beginn in das FSJ zu haben, finden im September und Oktober die Einführungsseminare statt. In jedem Fall sollte das Einführungsseminar aber in den ersten acht Wochen nach Beginn absolviert werden.

Zwischen dem EJW, der Einsatzstelle und einer/einem Freiwilligen wird eine schriftliche Vereinbarung nach dem JFDG getroffen. Die Vereinbarung wird vom EJW ausgestellt und der Einsatzstelle in 3facher Ausfertigung zur Unterzeichnung durch die Einsatzstelle und den/die Freiwillige/n übermittelt. Eine unterschriebene Ausfertigung geht an das EJW zurück. Die vorliegenden Richtlinien sind Bestandteil der Vereinbarung. Durch diese Vereinbarung wird ein Rechtsverhältnis eigener Art begründet, das weder ein Ausbildungs- noch ein Arbeitsverhältnis ist. Trotzdem obliegt dem EJW die Quasi-Arbeitgeberfunktion, es ist zur Fürsorge gegenüber den Freiwilligen verpflichtet.

Das EJW ist als Träger verantwortlich für die pädagogische Betreuung der Freiwilligen. Unter anderem beinhaltet dies auch die Seminararbeit.

Die individuelle pädagogische Betreuung wird vom Träger verantwortet und durch pädagogische Fachkräfte in Form von regelmäßigen Kontakten mit jeder/jedem Freiwilligen für die gesamte Dauer des FSJ wahrgenommen. Mindestens einmal im Jahr wird jede/jeder Freiwillig an ihrer/seiner Einsatzstelle besucht.

Das EJW stellt der/dem Freiwilligen vor Beginn des FSJ eine „Vorläufige Bescheinigung über die Teilnahme am FSJ“ aus. Diese wird zusammen mit einer Ausfertigung der Vereinbarung der/dem Teilnehmenden zugeschickt.

Während des FSJ kann für Bewerbungen eine Bestätigung der Teilnahme am FSJ erforderlich sein. Diese kann formlos beim EJW beantragt werden.

Jede/jeder Freiwillige erhält vom Träger nach Beendigung ihres/seines FSJ eine schriftliche Bescheinigung über die tatsächlich geleistete Dienstzeit, sofern diese 6 Monate übersteigt. Der Träger delegiert die Erstellung eines einfachen Zeugnisses für jede/n Freiwillige/n an die Einsatzstelle. Darüber hinaus kann der/die Freiwillige bei der Einsatzstelle formlos ein qualifiziertes Zeugnis beantragen, das neben Art und Dauer des Einsatzes Bemerkungen zu Führung und Leistung im FSJ enthält. Der Träger unterstützt die Einsatzstelle bei der Zeugniserstellung.

Die zentrale Gehaltsabrechnung für die Freiwilligen wird vom EJW wahrgenommen. Dazu gehört auch die Überweisung der Sozialversicherungsbeiträge, die in voller Höhe, d.h. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil übernommen werden.

Die Freiwilligen werden vom EJW bei der Berufsgenossenschaft angemeldet.

Die beim EJW verbleibenden Kosten, die nicht über Zuschüsse abgedeckt sind, werden über den Trägerbeitrag (siehe Kostenkalkulation: päd. Begleitung/Abrechnung/Verwaltung EJW) den Einsatzstellen in Rechnung gestellt. Hierzu gehören auch die ggf. anfallenden erhöhten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (z.B. durch berufliche Tätigkeit vor dem FSJ). Im Übrigen sind die Höhe von Kosten und Erstattungspauschalen der jährlich angepassten Gehaltsabrechnungskalkulation zu entnehmen.

Reisekosten zur Einsatzstelle, eventuelle Untersuchungskosten und Kosten die den Einsatzstellen durch den Einsatz der Freiwilligen entstehen, werden nicht in die Gehaltskalkulation aufgenommen und nicht vom EJW getragen. Die Fahrtkosten zu den Seminaren sind nicht in der monatlichen Kostenpauschale des EJW enthalten, sondern werden von den Einsatzstellen direkt übernommen.

Die Überprüfung und Anpassung des Trägerbeitrages wird jeweils im Herbst auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten und erhaltenen Zuschüssen vorgenommen.

Mindestens einmal jährlich wird vom EJW ein Anleitendentreffen organisiert, an dem die FSJ-Verantwortlichen oder ein/e Vertreter/in je Einsatzstelle teilnehmen. Es dient dem gegenseitigen Austausch, der Beantwortung von Fragen und der Weiterentwicklung des FSJ-Projektes.

## 2. Einsatzstelle

Einsatzstellen im Sinne des JFDG sind die Einrichtungen, in denen die Freiwilligen ihren Dienst ableisten können; Einsatzstellen im Sinne dieser Richtlinien sind solche, mit denen das EJW einen Kooperationsvertrag zu gemeinsamer Durchführung des Freiwilligendienstes geschlossen hat. Die Einsatzstelle benennt dem EJW eine/einen verantwortlichen Mitarbeiter/in als Ansprechpartner/in. Sie/er ist für den Kontakt zwischen dem EJW und der Einsatzstelle, die ordnungsgemäße Planung, Organisation und Durchführung des FSJ in der Einsatzstelle nach den Vorschriften des JFDG und die Weiterleitung der erforderlichen Daten an das EJW zuständig.

Durch die Einsatzstelle wird die fachliche Anleitung gewährleistet und die individuelle Betreuung der Freiwilligen mitgestaltet. Ziel dabei ist, den Freiwilligen Einblicke in die Arbeitswelt zu geben, die Ziele und Grundsätze der Einsatzstelle und insbesondere den christlichen Glauben kennen und beurteilen zu lernen, Lebensorientierung zu ermöglichen, das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken sowie soziale Erfahrungen und Kompetenzen zu vermitteln. Näheres kann der „Konzeption des FSJ“, den „Lernzielen im FSJ“ und dem „Pädagogischen Konzept“ innerhalb des EJW entnommen werden.

Für die ordnungsgemäße und zügige Abwicklung des Bewerbungsverfahrens und die damit verbundene Auswahl von Bewerbern/innen ist die Einsatzstelle verantwortlich. Die Einsatzstelle unterrichtet den Träger über entsprechende Entscheidungen. Dazu wird das Bewerbungsgespräch auf einem vom EJW zur Verfügung gestellten Formblatt dokumentiert und in der Einsatzstelle aufbewahrt (Dokumentation Bewerbung).

Bei Zusage einer Einsatzstelle für eine/einen Freiwillige/n unter 18 Jahren verpflichtet sich die Einsatzstelle, die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuhalten. Insbesondere gilt dies für die Einteilung der Dienstzeiten, Urlaubstage und die vorgeschriebene Erstuntersuchung. Eine Kopie des Untersuchungsergebnisses ist dem Träger zur Verfügung zu stellen. Die Einsatzstelle gewährleistet die persönliche Betreuung der Freiwilligen und bei minderjährigen Freiwilligen deren Beaufsichtigung. Dies gilt jedoch nur während den vereinbarten Dienstzeiten. Eine ständige Betreuung und ggf. Beaufsichtigung auch während der Freizeit nach Feierabend ist nicht möglich, auch nicht im Fall der Unterbringung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle.

Ein Wechsel der/des Freiwilligen zu einer anderen Einsatzstelle ist nur im allseitigen Einvernehmen mit dem Träger und den beteiligten Einsatzstellen möglich. Die Einsatzstelle unterrichtet bei Veränderungen und besonderen Vorkommnissen unverzüglich den Träger.

Besondere Vorkommnisse / Situationen sind schriftlich zu dokumentieren, da diese Dokumentationen ggf. für weitere Schritte notwendig sind. Soweit das Verhalten eines/einer Freiwilligen bei der Einsatzstelle die Sorge begründet, dass der Einsatz vorzeitig beendet werden muss, ist die Einsatzstelle verpflichtet, dies dem/der Freiwilligen nach Rücksprache mit dem Träger schriftlich mitzuteilen und ihm/ihr die Möglichkeiten der Verhaltensänderung aufzuzeigen. Die Verpflichtung entfällt, wenn sich das Verhalten des /der Freiwilligen für die Einsatzstelle so darstellt, dass eine Fortsetzung des Einsatzes aus Sicht der Einsatzstelle unzumutbar erscheint.

Die Urlaubsplanung hat in Abstimmung mit den Belangen der Einsatzstelle zu erfolgen.

Die Einsatzstelle stellt dem Träger in Zusammenarbeit mit der/dem Freiwilligen anhand des vom EJW erstellten Vordrucks die erforderlichen Daten zur Ausstellung der FSJ-Vereinbarung rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vor Beginn des FSJ-Startmonats, und vollständig zur Gehaltsabrechnung zur Verfügung.

Unterkunft und Verpflegung sollen den Freiwilligen bei Bedarf und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten an der Einsatzstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt bzw. vor dem FSJ ggf. entsprechende Regelungen zum Kostenausgleich zwischen Einsatzstelle und der/dem Freiwilligen getroffen werden. Der Träger ist hierüber zu informieren. Zusätzliche Zahlungen zum Taschengeld sind nur nach Absprache mit dem Träger zu gewähren.

Die Dienstzeiten der/des Freiwilligen richten sich nach den Dienstzeiten der übrigen Mitarbeitenden in der Einsatzstelle. In Einrichtungen, die saisonbedingt erheblich verstärkte Tätigkeit benötigen, kann für diese Zeit die regelmäßige Dienstzeit auf bis zu 60 Stunden, jedoch nicht über 10 Stunden täglich verlängert werden, sofern die regelmäßige Dienstzeiten in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend verkürzt wird. Überstunden werden nur durch Freizeitgewährung ausgeglichen. Die konkrete Verteilung der Dienstzeiten ist entsprechend den Gegebenheiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zwischen der Einsatzstelle und der/dem Freiwilligen abzustimmen. Die Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten. Bei Freiwilligen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung.

### 3. Freiwillige

Der Freiwilligendienst im Sinne des JFDG wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet.

Auch Freiwillige aus dem Ausland, die ein FSJ in Deutschland leisten wollen, sollen die Möglichkeit haben, über das EJW eine Einsatzstelle in Deutschland zu finden. Sie werden in ihren Rechten und Pflichten den deutschen Freiwilligen gleichgestellt, soweit keine übergeordneten Gesetze vorgehen.

In Zusammenarbeit zwischen dem EJW und den Einsatzstellen werden die Freiwilligen pädagogisch begleitet. Durch das JFDG sind die Freiwilligen verpflichtet, an den Seminaren, die als Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminare stattfinden, teilzunehmen. Ggf. sind Sonderseminartage zu besuchen. Die Teilnahme an den Seminaren gilt als Dienstzeit und ist der Gesamtzeit anzurechnen. Während der Seminare ist kein Urlaub möglich und eine evtl. Arbeitsunfähigkeit ist durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits ab dem ersten Krankheitstag vorzulegen.

Im Übrigen ist jede Dienstonfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer der Einsatzstelle unverzüglich mitzuteilen. Ist abzusehen, dass die Dienstonfähigkeit mehr als zwei Arbeitstage andauert, müssen der Träger und die Einsatzstelle unterrichtet werden.

Die Freiwilligen verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und fachliche Anleitung annehmen. Bei Problemen wenden sie sich an den FSJ-Verantwortlichen der Einsatzstelle oder des EJW. Sie wahren im Rahmen der von der Einsatzstelle übertragenen Schweigepflicht Stillschweigen und beachten die geltenden Datenschutzbestimmungen.

Die ersten drei Monate des FSJ gelten als Probezeit, während der das EJW, die Einsatzstelle, aber auch die/der Freiwillige jederzeit fristlos kündigen können. Alle Beteiligten bemühen sich bei auftretenden Schwierigkeiten um Verständigung untereinander und um eine gemeinsame Lösung.

Ergibt sich nach der Probezeit für eine Seite die Unzumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit, so kann eine Kündigung durch die Einsatzstelle oder den/die Freiwillige/n erfolgen. Der Träger ist über die Absicht unverzüglich zu informieren. Das EJW bemüht sich in Zusammenarbeit mit der Einsatzstelle um eine neue Einsatzstelle des Trägers. Sollte sich keine neue Einsatzmöglichkeit ergeben und die Zusammenarbeit wegen Unzumutbarkeit nicht fortgesetzt werden können, kann eine Kündigung des FSJ durch die Einsatzstelle ausgesprochen werden.

Bei einer vorzeitigen Beendigung wird die Bescheinigung über das FSJ auf die tatsächlich geleistete Zeit ausgestellt, sofern die Mindestteilnahme von 6 Monaten eingehalten wurde. Die alte Bescheinigung sowie der FSJ-Ausweis, der den Freiwilligen zu Beginn des FSJ ausgehändigt wird, müssen dann bei der Einsatzstelle abgegeben werden.

Das FSJ kann im Einvernehmen von Einsatzstelle und der/dem Freiwilligen/m auf bis zu 18 bzw. im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts ausnahmsweise auf bis zu 24 Monate verlängert werden. Der Träger ist über die Absicht unverzüglich zu informieren.

## 4. Seminararbeit

Gemäß § 5 Abs. 2 JFDG beträgt die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen, bezogen auf eine zwölfmonatige Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes FSJ, mindestens 25 Tage. Sollte für das FSJ eine Dienstzeit vereinbart werden, die den Zeitraum von 12 Monaten übersteigt, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung.

Das EJW ist als Träger für die Planung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen verantwortlich. Alle Seminare werden zentral vom EJW geplant und durchgeführt.

Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit und ist für die Freiwilligen Pflicht. Die Einsatzstelle muss den oder die Freiwillige dafür freistellen.

Das Einführungsseminar soll in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach Dienstbeginn stattfinden.

Die Einsatzstelle meldet ihre Teilnehmenden rechtzeitig zum FSJ und damit zu den Seminaren an. Die Termine und Orte werden den Vertragspartnern bzw. den Einsatzstellen vom EJW bekanntgegeben. Änderungen werden von beiden Seiten unverzüglich mitgeteilt.

Die Freiwilligen sollen bei der Gestaltung und Durchführung der Seminartage mitarbeiten. Näheres hierzu steht in der Konzeption für das FSJ des EJW. Die Seminartage werden auf die Anforderungen des Jugendfreiwilligendienstes ausgerichtet.